

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
K4-GV-170/220-2011	Mag. Rupert Kleibel	13274	13274	26. Juni 2012
	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246		

Betrifft
NÖ Pflichtschulgesetz, 24. Novelle

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.06.2012
Ltg.-**1297/P-3/2-2012**
Sch-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Derzeit gibt es im NÖ Pflichtschulgesetz folgende allgemeinbildende Pflichtschularten: Volksschule, Hauptschule, Sonderschule, Polytechnische Schule.

Der Bund hat das Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962, durch BGBl. I Nr. 9/2012 und BGBl. I Nr. 36/2012 geändert. Mit BGBl. I Nr. 36/2012 wurde auch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert.

Mit BGBl. I Nr. 9/2012 wurden die Schulversuche zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit SPF in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen überführt.

Mit BGBl. I Nr. 36/2012 wurde die Neue Mittelschule als neue Pflichtschulart eingeführt. Sie soll bis zu Beginn des Schuljahres 2018/19 die Hauptschule ersetzen. Die Streichung der Hauptschule wird in einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden.

Soll-Zustand:

In beiden Novellen wird die Landesgesetzgebung aufgefordert, die Ausführungsgesetze binnen eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 2012 in Kraft zusetzen.

Um den Grundsatzgesetzen zu entsprechen, ist das NÖ Pflichtschulgesetz dahingehend anzupassen.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Im vorliegenden Entwurf wird die Mitwirkung der Bezirksschulräte und des Landesschulrates vorgesehen. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG muss die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden, insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes fallen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten an.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. bis 12, 14bis 16., 19., 20, 23 bis 33. und 40. bis 45.:

Mit diesen Änderungen wird der Grundsatzgesetzgebung entsprochen und die Neue NÖ Mittelschule ins NÖ Pflichtschulgesetz als allgemeinbildende Pflichtschule aufgenommen.

Zu Z. 13 und 21:

Die Möglichkeit, eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen zu betrauen wird hier abgebildet.

Zu Z. 17:

Die Möglichkeit der Zusammenfassung von Schulstufen der Hauptschule ebenso wie in der Neuen NÖ Mittelschule in einer Klasse soll geschaffen werden.

Zu Z. 18:

Zur Erhaltung der Organisationsform wird die Bildung von „Schulverbänden“ von Hauptschulen und Neuen NÖ Mittelschulen ermöglicht.

Zu Z. 22.:

Der Bund hat mit der Änderung der Bestimmung über die Sonderschule eine Klarstellung der missverständlichen Formulierung zum Aufbau der Sonderschule bewirkt. Die Sonderschule dauert neun Jahre und das letzte Jahr ist das Berufsvorbereitungsjahr.

Diese Klarstellung wurde in das NÖ Pflichtschulgesetz übernommen.

Zu Z. 34. bis 39.:

Mit diesen Änderungen wurde den Grundsatzbestimmungen entsprochen und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule geregelt. Neben dem grundsätzlichen gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann auch ein zeitweise gemeinsamer Unterricht von Klassen der Sonderschule und Polytechnischen Schule erfolgen.

Die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne SPF erfolgt nach den Regelungen für die Hauptschule.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wilfing
Landesrat